

GEMEINDE FERDEN

ABWASSERREGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 4)
2. Kapitel ARTEN DER KANALISATION UND DER ANSCHLÜSSE (Art. 5 bis 8)
3. Kapitel RECHTSVERHÄLTNISSE (Art. 9 bis 17)
4. Kapitel TECHNISCHE VORSCHRIFTEN (Art. 18 bis 36)
5. Kapitel GEBÜHREN (Art. 37 bis 41)
6. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 42 bis 44)
7. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 45 bis 47)

Anhang: Gebührentarif

Die Urversammlung von Ferden

Gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
Gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zum Gewässerschutz;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen zur Ableitung und zur Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Ferden fest.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Die Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts sowie diejenigen dieses Reglements, einschliesslich des darin enthaltenen Gebührentarifs, bestimmen die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Kanalisationsbenützern, im Nachfolgenden Abonnenten genannt.

² Jeder, der Abwasser ableitet, untersteht diesen Vorschriften und Tarifen.

³ Jeder Abonnent erhält auf Anfrage ein Exemplar dieses Reglements.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat oder das Amt, welches er damit betraut, ist berechtigt, die für die Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren.

² Der Gemeinderat führt ein Kataster der individuellen Abwasserbehandlung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sowie ein Kataster der verschmutzten und in die Kanalisation eingeleiteten Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

³ Der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

⁵ Insbesondere erlässt er präventive Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit das Risiko der Verschmutzung, der Wasserverbrauch und somit die Schmutzabwassermenge, beschränkt werden können.

Art. 4 Begriffe

¹ Abwasser kann sowohl aus verschmutztem als auch unverschmutztem Wasser bestehen.

² Als verschmutzt gilt Wasser, welches dasjenige, in das es gelangt, verunreinigen kann, also namentlich durch den häuslichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, sowie Wasser, das zusammen mit verschmutztem Wasser in die Kanalisation abfließt.

³ Als unverschmutzt gilt Wasser, welches aus ständigen oder nicht ständigen, ober- oder unterirdischen Gewässern stammt.

⁴ Als oberirdisches Wasser gilt solches, das unverändert ist, und namentlich aus Wasserläufen, Brunnen, Zierteichen, Drainagen, Überläufen von Staubecken stammt, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

2. KAPITEL ARTEN DER KANALISATION UND DER ANSCHLÜSSE

Art. 5 Anlagearten

¹ Zu den Kanalisationsanlagen gehören:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz für verschmutztes Wasser
- a) das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser
- c) private Kanalisationsanschlüsse für verschmutztes Wasser
- c) private Kanalisationsanschlüsse für unverschmutztes Wasser
- e) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen
- f) private Anlagen zur Vorbehandlung oder Reinigung von verschmutztem Abwasser

² Bei den öffentlichen Kanalisationsnetzen unterscheidet man zwei Typen:

- a) das Trennsystem, das aus einem separaten Netz für das verschmutzte und einem für das unverschmutzte Wasser besteht.
- b) das Mischsystem, das aus nur einem Netz für das verschmutzte und unverschmutzte Wasser besteht.

Art. 6 Funktion

¹ Die Kanalisationsanlagen für verschmutztes Wasser dienen der Sammlung, Ableitung sowie der Behandlung solchen Wassers.

² Die Kanalisationsanlagen für unverschmutztes Wasser dienen der Sammlung und Ableitung solchen Wassers durch Versickerung oder durch die Einleitung in ein Fließgewässer.

Art. 7 Pläne

¹ Der Gemeinderat erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und nötigenfalls einen regionalen Entwässerungsplan (REP). Die Pläne sowie deren nachträgliche Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

² Der Gemeinderat entwirft den Plan für die öffentlichen Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

³ Die Bevölkerung wird regelmässig über den Entwicklungsstand dieser Pläne informiert, welche bei der Gemeinde eingesehen werden können.

Art. 8 Entwässerungssysteme

¹ Die Gemeinde richtet ein Trennsystem ein, je nach Fortschreiten der Erneuerungsarbeiten an ihrem Mischsystem, in Vollzug des GEP und je nach Prioritätensetzung des Gemeinderats und den verfügbaren finanziellen Mittel. Die Pläne werden öffentlich aufgelegt und bedürfen einer Baubewilligung.

² Wer fortan eine Baubewilligung erhält, ist verpflichtet, ein Trennsystem einzurichten, auch wenn das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser in der betreffenden Zone noch nicht besteht.

³ Der Gemeinderat kann den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem verlangen, sobald das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser besteht. Die dadurch anfallenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

⁴ Ein Mischsystem kann von Fall zu Fall geduldet werden, abhängig von den örtlichen Bedingungen und dem Zustand des bestehenden öffentlichen Kanalisationsnetzes.

3. KAPITEL RECHTSVERHÄLTNISSE

Art. 9 Anschlussverpflichtung

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen im Sinne des Bundesrechts sind die Eigentümer verpflichtet, sämtliches von ihren Grundstücken stammende Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen zuzuführen (auf einer Distanz von 200 m oder gemäss Zumutbarkeit der Bestimmungen des VSA), unter Ausnahme des nicht verschmutzten Wassers, das an Ort und Stelle versickert.

² Ausnahmen können unter den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

Art. 10 Gesuch und Bewilligung

¹ Jeder Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, jede Änderung eines bestehenden Kanalisationsanschlusses oder Wiederinbetriebnahme einer vorübergehend unbenutzten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.

² Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung in schriftlicher Form zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

³ Im Gesuch enthalten müssen sein:

- a) ein Situationsplan, auf dem die bestehende und die zu erbauende Kanalisation eingezeichnet sind;
- b) ein detaillierter Plan der Kontrollschächte, der speziellen Einrichtungen wie Öl- und Fettabscheider, Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen;
- c) eine Berechnung der befestigten Oberfläche (Wege, Vorplätze, Parkplätze usw.) ohne Bedachungen;
- d) der Name der mit den Arbeiten beauftragten Firma;
- e) die Unterschrift des Eigentümers oder seines Rechtsvertreters;
- f) Abflussmengen und -frachten in Einwohnergleichwerten, für Einleitungen von Industrie und Gewerbe.

⁴ Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt, zusammen mit den genehmigten Plänen.

⁵ Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

Art. 11 Grabungsbewilligung

Wenn für den Bau oder den Unterhalt eines privaten Kanalisationsanschlusses Grabungsarbeiten auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.

Art. 12 Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund

¹ Der Bau privater Kanalisationsanschlüsse auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kanalisationsleitung über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte erfolgt nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens. Die Eigentümer gewähren der Gemeinde das Durchleitungsrecht für den Bau der öffentlichen Abwasserkanalisationen unentgeltlich.

³ Ist es einem Eigentümer unmöglich, sein Wasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren, gegen vollen Ersatz des

Schadens, dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 691 des Zivilgesetzbuches.

⁴ Durchleitungen öffentlicher und privater Kanalisationen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.

Art. 13 Abonnement

¹ Die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind Gegenstand eines Abonnements, durch welches der Eigentümer oder dessen Rechtsvertreter an die Gemeinde gebunden ist.

² Durch den Anschluss an das öffentliche Netz, sei es direkt oder über eine andere gemeinschaftliche Kanalisation, entsteht automatisch ein Abonnement. Dieses ist gültig, sobald der Anschluss eingerichtet ist.

³ Ist ein Gebiet mit einem Trennsystem ausgestattet, so ist die volle Abonnementsgebühr zu entrichten, auch wenn das Gebäude nur über einen Anschluss an eines der beiden Netze verfügt.

Art. 14 Abonnementsdauer

¹ Im Allgemeinen beginnt ein Abonnement am 1. Januar eines Jahres. Die Laufzeit eines Abonnements, das im Verlauf des Jahres abgeschlossen wird, beginnt, sobald der Anschluss an das Kanalisationsnetz erfolgt ist.

² Das Abonnement wird jährlich stillschweigend verlängert, es sei denn, es werde schriftlich gekündigt.

Art. 15 Abonnentenwechsel

¹ Wird eine Liegenschaft verkauft, so erstattet der neue Eigentümer der Gemeinde Meldung. Andernfalls haftet er vollumfänglich für Gebühren, die von seinem Vorgänger geschuldet werden.

² Der neue Eigentümer übernimmt von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. In diesem Fall entfallen die Jahresgebühren zeitanteilig auf den neuen und den vormaligen Eigentümer.

³ Abgesehen von diesem Fall, darf ein Eigentümer seine Verpflichtung nicht auf einen Dritten übertragen ohne das Einverständnis der Gemeinde.

Art. 16 Abonnementsunterbrechung

¹ Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen befreit nicht von der Gebührensanzahlung.

² Der Abbruch des Gebäudes führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung des Abonnements und der Gebührensanzahlung.

³ Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Abbrucharbeiten bekannt.

⁴ Bei unbewohnbaren Gebäuden bzw. Wohnungen kann der Gemeinderat eine Befreiung von der Gebührensanzahlung vorsehen.

Art. 17 Haftung

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

4. Kapitel TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Abschnitt ALLGEMEINES

Art. 18 Gültige Normen

Es finden die einschlägigen Richtlinien und technischen Normen Anwendung, namentlich jene zur Ableitung von Siedlungsabwasser des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

2. Abschnitt BAU

Art. 19 Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes

¹ Die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und unverschmutztes Wasser werden erbaut gemäss GEP, gemäss den Möglichkeiten des Budgets und dem Bedarf der im kommunalen Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie dem Bedarf anderer Zonen, in denen sich Häusergruppen befinden und in denen die speziellen Abwasserbehandlungsmethoden keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

² Wenn ein Privatinteresse an einer substantiellen Verlängerung einer Sammelleitung besteht, so ruft die Gemeinde die interessierten Parteien dazu auf, sich an den Baukosten zu beteiligen. Die Gebühreuzahlung wird dadurch nicht berührt. Das von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung festgelegte Verfahren kommt zur Anwendung.

Art. 20 Gemeinschaftliche Kanalisationsanschlüsse

¹ Das gemeinschaftliche Bauen von Kanalisationsanschlüssen ist erlaubt und kann, wenn es die Umstände erfordern, von der Gemeinde angeordnet werden.

² Wenn sich die am Bau interessierten Parteien nicht über die Verteilung der Kosten einigen können, so entscheidet der Gemeinderat in der Angelegenheit.

Art. 21 Ausführung des Kanalisationsanschlusses

¹ Die Kanalisationsanschlüsse sollten in der Regel kurz, geradlinig und frostgeschützt sein. Bei Richtungsänderungen müssen Bogen eingesetzt werden. Wenn die Richtungsänderung aber einen Winkel von 45 Grad übersteigt, so ist der Bau eines Einsteigschachts erforderlich.

² Die Kanalisationsanschlüsse müssen auf solidem Untergrund gebaut werden. Die Fugen zwischen den verschiedenen Bauteilen müssen fest und dicht sein. Das Füllmaterial muss festgestampft oder mit Wasser kompakt gemacht werden.

³ Wenn ein Eigentümer seinen Privatabfluss nicht in einem bestehenden Einsteigschacht an die öffentliche Sammelleitung anschliessen kann, so ist er verpflichtet, selber einen solchen Schacht an der Stelle anzubringen, an der sein Abfluss angeschlossen wird.

⁴ Der Durchmesser der Einsteigschächte für eine Tiefe von weniger als 150 cm beträgt mindestens 60 cm, für Tiefen über 150 cm sind mindestens 80 cm vorgeschrieben. Die Kontrollschächte sind mit einer Gussabdeckung von 60 cm Durchmesser zu versehen, die befahrbar sein muss, auf Strassenfahrbahnen muss zudem ein höhenverstellbares Modell (Typ 1550-60V oder ähnlich) verwendet werden.

⁵ Es sind Siphons und Belüftungsvorrichtungen einzubauen, damit das Austreten von Gas in den Gebäuden vermieden werden kann.

Art. 22 Durchmesser und Gefälle des Kanalisationsanschlusses

¹ Ein Kanalisationsanschluss muss einen Durchmesser von mindestens 15 cm haben.

² Ein Kanalisationsanschluss muss ein regelmässiges Gefälle aufweisen. Als minimales Gefälle gilt:

- für einen Anschluss von 15 cm Durchmesser = 3%
- für einen Anschluss von 20 cm Durchmesser = 2%
- für einen Anschluss von 30 cm Durchmesser = 1%

Art. 23 Sanierung der Untergeschosse - Pumpen

¹ Das Anschliessen von Räumlichkeiten oder Kellern, die unterhalb des Strömungsniveaus des Kanalisationsnetzes liegen, ist nur erlaubt, wenn der Kanalisationsanschluss über eine sicher funktionierende Rückstauklappe verfügt.

² Die Ausführung eines Anschlusses kann angeordnet werden, auch wenn dies bedeutet, dass das verschmutzte Wasser einer Liegenschaft für den Abfluss in die öffentliche Sammelleitung hoch gepumpt werden muss. Die Einleitung in die Kanalisation hat oberhalb der Rückstauenebene zu erfolgen.

Art. 24 Aufsicht

¹ Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an öffentlichen oder privaten Kanalisationsteilen.

² Kanalisationsleitungen dürfen erst nach Vornahme einer Ortsschau zugeschüttet werden.

3. Abschnitt BETRIEB UND UNTERHALT**Art. 25** Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation

¹ Das dem Kanalisationsnetz zugeführte Schmutzabwasser darf weder für die Kanalisation noch für die Reinigungsanlagen schädlich sein. Es darf weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen beeinträchtigen noch eine Gefährdung für Flora und Fauna darstellen.

² Insbesondere ist die direkte oder indirekte Einleitung in die Kanalisation folgender Stoffe verboten:

- a) Gas und Dämpfe;
- b) giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen;
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen;
- d) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- e) feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich: Sand, Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien;
- f) Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen etc.;
- g) dickflüssige und schlammige Substanzen, wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zementschlamm;
- h) als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die das Funktionieren der ARA stören können, oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brennereirückstände usw.);
- i) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- j) Laugen oder Säuren.

Art. 26 Vorbehandlung

¹ Abwasser, das die in Artikel 25 aufgeführten schädlichen Substanzen enthält, darf erst in die Kanalisation eingeleitet werden, nachdem es durch eine Behandlung unschädlich gemacht worden ist (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.).

² Falls notwendig verlangt der Gemeinderat den Bau einer privaten und leicht zugänglichen Rückhalte-, Vorbehandlungs- oder Neutralisationsanlage. Dies ist insbesondere der Fall bei industriellem Abwasser sowie bei Abwasser aus Betrieben wie Schlachthöfen, Wäschereien, Metzgereien, Garagen, Waschplätzen und Kellereien.

³ Das Projekt für die Vorbehandlungsanlagen ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch einzureichen. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall auf Kosten des Gestalters eine unabhängige Expertise verlangen.

⁴ Die Gemeinde erteilt die dazugehörenden Bewilligungen.

⁵ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere diejenigen zu den Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser.

Art. 27 Gewerblich betriebene Garagen

¹ Gewerblich betriebene Fahrzeugwerkstätten müssen mit einem Graviationsabscheider oder einem Abscheider mit Koaleszenzstufe ausgerüstet sein, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Abscheider muss leicht zugänglich sein und den gesetzlichen Anforderungen, den Normen der VSA und anderen einschlägigen Richtlinien genügen.

² Vor dem Abscheider ist immer ein Entsander anzubringen. Entsander und Abscheider sind einmal jährlich zu entleeren.

³ Die Werkstättenbetreiber müssen ein Kontrolljournal über die Entleerungen ihrer Abscheider und Behandlungsanlagen führen.

Art. 28 Parkplätze für Fahrzeuge

¹ Gedeckte Parkflächen müssen mit einem Schlammsammler mit Tauchbogen ausgestattet werden, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, der den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien genügt.

² Regenwasser von Aussenparkplätzen muss versickert werden gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien. Wenn eine Versickerung unmöglich ist, so muss das Regenwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden, nachdem es einen Schlammsammler und soweit möglich eine Retentionsanlage durchlaufen hat.

Art. 29 Individuelle Abwasserreinigung

¹ In der Regel sind Absetzbecken oder Klärgruben verboten. Anlagen zur individuellen Abwasserreinigung müssen dem Stand der Technik entsprechen.

² Im Bereich öffentlicher Kanalisationen müssen individuelle Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt werden.

Art. 30 Hofdünger

Jauchegruben und Misthöfe müssen dicht und ausreichend dimensioniert sein, sie dürfen keinen Überlauf haben und dürfen nicht an die Gemeindekanalisation

angeschlossen werden. Sie müssen den Vorschriften der Gesetzgebung zum Gewässerschutz entsprechen.

Art. 31 Schwimmbäder

¹ Das Schwimmbad muss mit einer Mehrwegventil ausgerüstet werden, um das Wasser in Abhängigkeit der Wasserart abzuleiten:

a) Das Entleerungswasser eines Schwimmbades muss, nach Anhaltung der Chlorung während mindestens 48 Stunden, in einer offenen Leitung (Kanal, Bach oder Fluss) geleitet, in den Boden infiltriert oder in einer Sammelleitung für Sauberwasser geleitet werden und in keinem Falle an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

b) Das zur Reinigung des Filters oder des Beckens verwendete Wasser, das mit chemischen Produkten versetzt ist, wird in die Sammelleitung für Abwasser eingeleitet. Wenn das Filterreinigungswasser mit Schwermetallen (Kupfer) belastet ist, so muss es vorbehandelt werden, ehe es in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

² Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wird.

Art. 32 Unverschmutztes Abwasser

Niederschlagswasser und solches aus Grund- und Oberflächengewässern darf nicht in das Netz für verschmutztes Wasser eingeleitet werden. Sofern es die hydrogeologischen Bedingungen zulassen, sollte dieses Wasser vorzugsweise im Boden versickert lassen werden (Sickergraben, Versickerung durch eine absorbierende Bodenschicht). Wenn dies nicht der Fall ist, so wird soweit möglich, dieses Wasser über eine Retentionsanlage der Kanalisation für unverschmutztes Wasser zugeführt, damit es so in einen natürlichen Einlauf (Oberflächenwasser-Kanalisation, Fließgewässer) eingeleitet werden kann. Der GEP regelt die Modalitäten der Versickerung oder Einleitung. Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer kantonalen Bewilligung.

Art. 33 Unterhalt der Anlagen

¹ Unterhalt und Reinigung öffentlicher Entwässerungs- und Behandlungsanlagen gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Unterhalt und Reinigung privater Kanalisationsanschlüsse und Klär- oder Vorbehandlungsanlagen für verschmutztes Wasser gehen zu Lasten des Eigentümers.

³ Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu dessen Lasten auf dem Verfahrensweg anordnen.

Art. 34 Instandsetzung öffentlicher Verkehrswege

Wird anlässlich der Instandsetzung einer Strasse oder der öffentlichen Kanalisation festgestellt, dass ein Privatanschluss defekt oder veraltet ist, so erfolgt dessen Reparatur oder Ersatz auf Kosten des Eigentümers.

Art. 35 Versetzung eines Privatanschlusses

¹ Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten einen Kanalisationsanschluss ändern oder verlegen.

² Stellt sich dabei heraus, dass der Anschluss defekt ist, so kann der Eigentümer aufgefordert werden, sich an den Kosten der Reparatur und der Verlegung zu beteiligen.

Art. 36 Grundwasserschutzzonen und -areale

¹ Es werden sämtliche notwendigen Massnahmen getroffen, damit keinerlei Anlagen zum Transport (Leitungen) oder zur Lagerung von häuslichem oder industriellem

Wasser (ARA, Sickergruben usw.) in gesetzlich ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen oder –areale errichtet oder erhalten werden.

² Insbesondere verschmutztes Wasser, selbst wenn es behandelt worden ist, darf in solchen Zonen und Areale nicht versickert lassen werden.

³ Die zuständige kommunale Behörde erstellt ein Inventar, in welchem jede bestehende Anlage in Grundwasserschutzzone/areale verzeichnet und ihr Zustand, die von ihr ausgehende Gefährdung, die wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben und die Häufigkeit der Kontrollen festgehalten werden. Sie erstellt ebenfalls ein Sanierungsprogramm und legt Fristen für dessen Umsetzung fest.

⁴ Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen und -areale erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.

5. KAPITEL GEBÜHREN

Art. 37 Grundsätze der Finanzierung

¹ Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten, sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen und Kanalisationsleitungen, welche der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch der Sammlung und Ableitung von unverschmutztem Wasser dienen, sowie zur Deckung der Kreditkosten und zur Amortisation der Investitionen, erhebt der Gemeinderat die folgenden Gebühren:

- a) eine einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr;
- b) eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr.

² Vorbehalten bleiben Beitragserhebungsverfahren gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

³ Die Beseitigung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art. 38 Gebührenstruktur

¹ Die **einmalige Anschlussgebühr** bemisst sich nach der Anzahl der Wohneinheiten der Liegenschaft. Sie wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Privatanschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben. Eine zusätzliche Gebühr kann erhoben werden, falls durch einen Neubau oder Umbau das Abwasservolumen zunimmt.

² Die **jährliche Benutzungsgebühr** setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.) berechnet nach Personen und Anzahl Wohneinheiten.
- b) einem variablen Gebührenteil zur Deckung der Betriebskosten berechnet pro Haushalt bzw. für Unternehmen gemäss Schmutzfracht (Einwohnergleichwert).

Varianten:

³ Für Haushalte ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) wird die variable Gebühr pro Haushalt festgelegt, je nach Anzahl Personen oder Anzahl Räume.

⁴ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses Reglements richtet. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von 5%), ebenso kann er die Gebühren der Teuerung anpassen, sobald der Teuerungsindex bei über 10% liegt.

Art. 39 Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren werden vom Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft zeitanteilig geschuldet. Wo dies nicht der Fall ist, entfällt die gesamte Gebühr auf denjenigen, der am 1. Januar des Jahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war.

² Wenn ein Gebäude mehrere Eigentümer hat, regeln diese die Verteilung der Gebühren und des Verbrauchs unter einander, entsprechend ihren Eigentumsanteilen. Falls dies von einem der Eigentümer nicht akzeptiert wird, kann er auf seine Kosten einen separaten Wasserzähler zur Feststellung seines Verbrauchs installieren lassen. Diese Regelungen werden auf einem Abonnementsblatt festgehalten, das von den Miteigentümern unterzeichnet wird. Jedem Eigentümer, der an einem gemeinschaftlichen Privatanschluss beteiligt ist, kann die Bezahlung der gesamten Gebühren auferlegt werden.

³ Von der Jahresgebühr befreit sind nur Eigentümer, die ihr verschmutztes Wasser reinigen, bevor sie es in ein oberirdisches Gewässer zurückleiten oder im Boden versickern lassen.

⁴ Wasser für die Bewässerung, das durch einen amtlichen Zähler gesondert erfasst worden ist, ist vollständig von der Gebühr befreit.

Art. 40 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Gebühr und die effektiven Kosten des Anschlusses werden jährlich in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt. Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen. Ab ihrer Fälligkeit sind Zinsen auf die Gebühr zu entrichten nach einem Ansatz, der vom Gemeinderat bestimmt wird.

Art. 41 Einstellung der Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung eines Abonnenten kann eingestellt werden, namentlich wenn dieser:

- a) sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder für den Unterhalt des Anschlusses gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu sorgen.
- b) vorsätzlich oder fahrlässig Substanzen in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder das Funktionieren der Reinigungsanlage beeinträchtigen können.

- c) den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert.
- d) in irgendeiner Weise den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde zum Gewässerschutz zuwiderhandelt.

6. KAPITEL VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 42 Durchsetzung der Rechtsvorschriften

¹ Wenn ein gesetzeswidriger Zustand festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.

² Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.

³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 43 Verstösse

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 500.-- bis Fr. 10'000.-- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

² Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 44 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen jedweden Administrativentscheid, der in Anwendung dieses Reglements durch den Gemeinderat gefällt wird, kann nach den Artikeln 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen Entscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

² Gegen einen Strafentscheid des Polizeigerichts kann nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden

7. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar 2017 erhoben.

Art. 46 Aufhebung

Alle vorherigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 47 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung vom 09. Dezember 2016 und die a.o. Urversammlung vom 19. Oktober 2017.

Vom Staatsrat homologiert am **21. Februar 2018**.

Gemeinde Ferden

Die Präsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Nadja Jeitziner

Martin Ebener

Anhang: Gebührentarif

Anhang

TARIF DER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSgebÜHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION (exkl. MWST) DER GEMEINDE FERDEN

1. Einmalige Anschlussgebühr an die ARA und die Kanalisation:

- Typ 1:	Studios (ein Zimmer)	Fr. 1'700.00
- Typ 2:	Wohnungen (bis 2.5 Zimmer)	Fr. 2'000.00
- Typ 3:	Wohnungen (ab 3 Zimmer)	Fr. 2'300.00
- Typ 4:	Einfamilienhäuser (EFH)	Fr. 2'300.00
- Typ 5:	Gewerbebetriebe (KMU)	Fr. 2'300.00
- Typ 6:	Restaurants / Hotels	Fr. 5'400.00

2. Jährliche Benutzungsgebühr:

a) Grundgebühr

Fr. 60.00 für alle Einheiten

b) Variable Gebühr

- Typ 1:	1-Personenhaushalte	Fr. 175.00
- Typ 2:	Zweitwohnungen	Fr. 175.00
- Typ 3:	2-Personenhaushalte und >	Fr. 410.00
- Typ 4:	Einfamilienhäuser (EFH)	Fr. 410.00
- Typ 5:	Gewerbebetriebe (KMU)	Fr. 410.00
- Typ 6:	Restaurants / Hotels	Fr. 1'539.00

Der Gemeinderat ist befugt, Gebührenanpassungen der Anschlussgebühr, der Grundgebühr und der variablen Gebühr bis zu einer maximalen Erhöhung / Senkung von 30% mittels Gemeinderatsbeschluss vorzunehmen.